

# Eckpunkte Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung (GT)

## ab 2026 für die Gemeinde Kißlegg

Stand: 01/2026

### I. Vorgaben zum GT (Bundesgesetz/GaFöG/SGB VIII):

- \* Hintergrund: arbeitsmarktpolitisches Instrument, um Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern und gleichzeitig dem Arbeitsmarkt mehr Berufstätige zuzuführen
- \* Der Landkreis Ravensburg (Landratsamt/Kreisjugendamt) ist als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Umsetzung des Rechtsanspruchs verantwortlich (§ 24 Abs. 4 SGB VIII); die Kommunen setzen diesen letztlich um.
- \* Stufenweiser Ausbau des GT in den Grundschulklassen 1-4 (inkl. SBBZ, VKL u. Juniorklassen) ab dem Schuljahr 2026/27 beginnend mit Klasse 1; ab 2029 wird jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1-4 einen Anspruch auf ganztägige „Bildung und Betreuung“ haben. Kann in Anspruch genommen werden - muss aber nicht.
- \* Die Sommerferien 2026 - vor dem Rechtsanspruch - sind nicht relevant; erst ab den Herbstferien 2026 greift der Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung.
- \* Einkommensschwache Familien haben für die Betreuung nach § 24 SGB VIII einen Anspruch auf Kostenübernahme (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)
- \* Umfang der rechtsanspruchserfüllenden Ganztagesbetreuung:
  - > Montag bis Freitag (5 Werktage) je 8 Zeitstunden = 40 Stunden/Woche
  - > Unterrichtszeiten werden angerechnet
  - > auch in den Ferien
  - > bis zu 20 Schließtage in den Ferien pro Jahr zulässig (Heiligabend und Silvester sind Ferientage); zählen nicht als Feiertage; Brückentage zählen als Ferientage;
  - > Schließzeiten derzeit vom Land/Landkreis nicht vorgegeben
- \* Mögliches Betreuungsmodell (zur Erfüllung des Rechtsanspruchs):

<b>Ganztagesbetreuung (in Schulzeiten)</b>	
Halbtagschule/Verlässliche Grundschule (Kißlegg)	
Mo-Fr.	7:00 bis 13:00 /14:00 Uhr - VG mit KZB
Mo-Do.	13:00 bis 15:35 Uhr – Hort
Mo-Do.	15:35 bis 17:00 Uhr – Erweit. Hort
Fr.	13:00 bis 15:00 Uhr
	- - -
(keine verpflichtende Teilnahme an gebuchter Zusatzbetreuung)	
<u>Zuständigkeit:</u>	- Gemeinde Kißlegg - Hort (mit der Stiftung St. Anna) - Elternbeiträge - Zuschuss Hort /RP Tübingen/Land - Abmangel trägt Gemeinde
<b>Ferienbetreuung</b>	
Organisiert über Gemeinde Kißlegg (grundsätzlich interkommunal möglich) - Elternbeiträge, Abmangel trägt Gemeinde Kißlegg –	

## **II. Erfüllung des Rechtsanspruchs in Kißlegg:**

In Kißlegg haben wir drei Grundschulen (Kernort, Immenried, Waltershofen) und ein SBBZ. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ist es ausreichend, an einer Grundschule im Gemeindegebiet Kißlegg ein entsprechendes Ganztagesbetreuungsangebot zu machen. Dieses wird aus organisatorischen Gründen ausschließlich in der Grundschule Kißlegg erfolgen. Hier besteht bereits die Hort- und Kernzeitenbetreuung, welche den Rechtsanspruch in Schulzeiten erfüllt.

### **II.1 – Anmeldeverfahren**

Die Anmeldung zur rechtsanspruchserfüllenden Ganztagesbetreuung sowie zur Ferienbetreuung soll mit der Grundschulanmeldung, spätestens aber zum 15.03. eines jeden Jahres erfolgen.

Die Anmeldung ist verbindlich; Gebühren für nicht genutzte Monate werden nicht erstattet. Eine Abmeldung ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Es besteht keine Pflicht, die gebuchte Betreuung wahrzunehmen.

### **II.2 – Betreuungsumfang**

Mit dem Hort an der Schule und der Kernzeitbetreuung hat die Grundschule Kißlegg bereits ein Betreuungsangebot, das während den Schulzeiten von 07:00 bis 15:35 Uhr den Anforderungen des Rechtsanspruchs genügt. Für Berufstätige ist eine zusätzliche freiwillige erweiterte Hort-Betreuung von 15:35 bis 17:00 Uhr gegen Aufpreis möglich.

### **II.3 – Teilorte**

Grundschüler in den Teilorten Immenried und Waltershofen, die über das vor Ort angebotene Betreuungsangebot der Fördervereine Bedarf für eine rechtsanspruchserfüllende Ganztagesbetreuung haben, müssen durch einen Antrag auf Schulbezirkswechsel (über die Grundschule beim staatlichen Schulamt Markdorf) die Grundschule im Kernort Kißlegg besuchen. Nur so kann eine verlässliche und organisatorisch einheitliche Betreuung gewährleistet werden.

Die bestehenden bedarfsorientierten Angebote über die Fördervereine in den Teilorten können weiterhin für die Deckung des Bedarfs vor Ort angeboten oder auch ausgeweitet werden, so dass möglichst alle Grundschulkinder in den örtlichen Grundschulen gehalten werden können; diese sind allerdings nicht rechtsanspruchserfüllend (sofern sie die 40 Wochenstunden während der Schulzeiten nicht abdecken) und liegen grundsätzlich in Zuständigkeit und Verantwortung der Fördervereine vor Ort.

### **II.4 – Schülerbeförderung**

Bei der Schülerbeförderung gilt bei der Umsetzung des GaFöG-Rechtsanspruchs das Satzungsrecht des Landkreis Ravensburg bzgl. der Erstattung der Schülerbeförderungskosten, wonach grundsätzlich nur Beförderungskosten zu „stundenplanmäßigem Unterricht“ an der nächstgelegenen Grundschule (bei gleicher Schulart) erstattet werden können. Für den Fall, dass nur Ferienbetreuung, nicht aber die ganzjährige GT-Betreuung gebucht wird, sind die Schülerbeförderungskosten zur Ferienbetreuung ebenfalls nicht erstattungsfähig.

### **III. Ferienbetreuung:**

#### **III.1 – im Grundschulzentrum Kißlegg**

Die Ferienbetreuung ist ein schulnahes Angebot; die Teilnahme ist freiwillig (§ 8b SchG). Als schulnahes Angebot und wegen der besseren Erreichbarkeit mit dem ÖPNV wird geprüft, ob die Ferienbetreuung ab Herbst 2026 im Grundschulzentrum stattfinden kann. Die Nutzung vom Freizeitgelände St. Anna wird weiterhin möglich sein.

Buchbar sind nur ganze Wochen; die Anmeldung ist verbindlich und muss jeweils für das ganze Schuljahr zum 15.03. eines Jahres erfolgen. Grundsätzlich können einzelne Ferienpakete gebucht werden.

Die Betreuungszeiten sind Mo. - Fr. jeweils von 7:00 -15:00 Uhr (40 Wochenstunden). Die Ferienbetreuung wird gesondert von den Gebühren zur rechtsanspruchserfüllenden Ganztagesbetreuung in Rechnung gestellt. Die Kosten werden pro Woche inkl. Mittags-Vesper kalkuliert.

Die Teilorte Immenried und Waltershofen können an einem Ferienangebot im Kernort Kißlegg teilnehmen. Priorität haben die auch für Schulzeiten angemeldeten Kinder im Ganztagesbereich.

#### **III.2 - Anmeldeverfahren**

Der Bedarf auf Ferienbetreuung soll grundsätzlich mit dem Anmeldeverfahren zur Ganztagesbetreuung bei Schulanmeldung, spätestens aber jährlich mit Stichtag 15.03. erfolgen. Andere Anmeldungen können bei genügend freien Plätzen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich kann der Rechtsanspruch in den Ferien auch dann geltend gemacht werden, wenn außerhalb der Ferien, ergänzend zu den anspruchserfüllenden Unterrichtszeiten, kein ergänzendes Betreuungsangebot beansprucht wird.

Bei den Anmeldungen zur Sommerferienbetreuung werden diese entsprechend des aufsteigenden Rechtsanspruchs von Klasse 1 bis 4 berücksichtigt.

#### **III.3 – Personal in der Ferienbetreuung**

Schulnahe, an den Schulbetrieb angebundene Ferienangebote (nach § 8b SchG) unterliegen der Schulaufsicht und sind auch ohne Fachkräfteeinsatz rechtsanspruchserfüllend. Auch das GaFög enthält kein Fachkräftegebot.

#### **III.4 – Verpflegung**

In § 24 SGB VIII ist im Gegensatz zum § 4a im Schulgesetz BW (Ganztagesesschulen) kein Rechtsanspruch auf ein (finanziertes) Mittagessen verankert. Ein mitgebrachtes Vesper wäre somit in den Ferien ausreichend, wird aber durch ein zusätzlich angebotenes Vesper von Seiten der Gemeinde am Vormittag ergänzt.

#### **III.5 – Schülerbeförderung zur Ferienbetreuung**

Es gilt der Grundsatz: Fahrten zu/nach Pflichtunterrichtszeiten werden erstattet, Fahrten zu/nach freiwilligen Betreuungsangeboten nicht.

Ferienbetreuung = freiwilliges Betreuungsangebot (individuell buchbar), siehe II.4

#### **III.6 – Schließzeiten**

Entsprechend der (geplanten) Schulgesetzänderung ist nach § 8c Abs. 1 SchG eine Schließzeit im Umfang von 20 Schließtagen (Ferientagen) pro Schuljahr vorgesehen.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der angemeldete Rechtsanspruch mit Ausnahme von 20 Ferientagen pro Jahr erfüllt werden muss.

In folgenden Ferienzeiten wird die Gemeinde Kißlegg die Schließtageregulung anwenden:

10 Tage in den Weihnachtsferien (Heiligabend und Silvester gelten als Ferientage)

8 Tage in den Pfingstferien

2 Tage in der Fasnet (bewegliche Ferientage)

Sofern die Feiertage in den Weihnachtsferien mehr oder weniger Schließtage erfordern, werden diese entsprechend an beweglichen Ferientagen oder an Brückentagen eingesetzt.